

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fortbildungen für TAH/TFA auf der Grundlage der tariflichen Abschlüsse

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus jeweils drei Mitgliedern des bpt und des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.
Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen selbst Mitglieder im bpt oder Verband medizinischer Fachberufe e.V. sein.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, in paritätischer Besetzung.
Die Amtsperiode der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beträgt in der Regel 4 Jahre. Ein Wechsel des Vorsitizes ist in der Hälfte der Amtsperiode möglich.

(3) Sitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt, nach Bedarf auch häufiger. Die Sitzungen beruft die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft mit Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Sitzungen können auch als Telefonkonferenzen stattfinden.

(4) Die /der Vorsitzende stellt die Tagesordnung und Vorlagen zusammen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Für Beschlussfassungen ist es erforderlich, dass mindestens je zwei Vertreter von bpt und Verband medizinischer Fachberufe e.V. anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

(3) Sämtliche Anträge an die Arbeitsgemeinschaft werden durch die/den Vorsitzende/n einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und nach Beschlussfassung gesammelt an die bpt Akademie GmbH geschickt.

§ 3 Leitfaden zur Anerkennung von Fortbildungen

Die Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fortbildungen für TFA regelt im Leitfaden zur Anerkennung von Fortbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungen.

§ 4 Aufgaben

(1) Fortbildungsanbieter, deren Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeitsgemeinschaft anerkannt werden sollen, haben diese unter Vorlage des Tagungsprogramms und der Inhalte bei der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) sich die Fortbildung an TFA/TAH richtet, in Ausnahmefällen zusätzlich auch an Angehörige anderer Berufe mit vergleichbarer Ausbildung oder Partner dieses Berufsbilds,
- b) der Inhalt der Fortbildung der Steigerung der fachlichen Qualität und/oder Erhöhung der Handlungskompetenz TFA/TAH beiträgt,
- c) die Referenten eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff aufweisen,
- d) der Veranstalter aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Sorge trägt, dass die Organisation und Durchführung der Fortbildung gesichert ist,
- e) die Inhalte der Fortbildung unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformationen nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, sind zulässig.

(2) Fortbildungsanbietern, die eine Veranstaltung zur Bewertung einreichen, wird ein Entgelt in Höhe der Gebühren des Leitfadens zur Anerkennung von Fortbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte durch die bpt Akademie GmbH berechnet.

(3) Die Höhe der anerkannten Stunden der jeweiligen Maßnahmen teilt die bpt Akademie GmbH den Veranstaltern mit.

§ 5 Fortbildungsnachweis

(1) Zum Nachweis der Teilnahme an von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsangeboten ist eine Teilnahmebescheinigung mit Angabe der anerkannten Stunden durch den Fortbildungsanbieter auszustellen.

(2) Der Fortbildungsnachweis wird von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 6 Kosten

Kosten die der/dem Vorsitzenden entstehen werden durch die bpt Akademie GmbH erstattet.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung der Fortbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen übernimmt die bpt Akademie GmbH.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.